VON BADEN-WÜRTTEMBERG Erläuterungen

Beiwort zur Karte 7,1

Baden in napoleonischer Zeit

von MEINRAD SCHAAB und HANS HALLER

I. Historischer Überblick

Am Ende des 18. Jahrhunderts gebot Markgraf Karl Friedrich von Baden (1738-1811) über ein verhältnismäßig kleines geschlossenes Gebiet zwischen Pfinz und Acher, auch dies erst seit 1771 in dieser Ausdehnung (vgl. Karte 6,1a). Ohne Verbindung mit den Kernlanden waren die Obere Markgrafschaft mit den Herrschaften Sausenberg-Rötteln und Hochberg, die Besitzungen zwischen Nahe und Mosel sowie als kleinere Territorialsplitter Mahlberg und die Stadt Kehl und linksrheinischer Streubesitz. Diesen Zustand beendete die Umwälzung Europas im Gefolge der Französischen Revolution. In den 20 Jahren nach 1789 konnte die Markgrafschaft Baden nicht nur ihre Existenz behaupten, sondern vermochte darüber hinaus, sich um ein Mehrfaches ihres alten Gebietsstandes zu vergrößern. Das Land Baden, wie es bis 1945 bestand, wurde in diesen Jahren geschaffen.

Zunächst freilich schien die Existenz Badens bedroht, als das republikanische Heer die Grenzen Frankreichs bis an den Rhein trug. Baden ging seiner linksrheinischen Besitzungen verlustig. Die Wiederherstellung der alten Rechte erhoffte man sich zunächst von einem Sieg an der Seite der Koalition. Als jedoch 1795 Preußen aus der Koalition ausbrach und Mannheim in die Hände der Franzosen fiel, wechselte Baden die Fronten. Der Freiherr Sigismund von Reitzenstein (1766-1847), Landvogt der Herrschaft Rötteln, brachte Baden an die Seite des überlegenen Frankreich. Er war es auch, der in der Folgezeit die so erfolgreichen Unterhandlungen mit Frankreich über die Entschädigung Badens führte.

Schon in diesen Jahren dachte man daran, Baden für seine linksrheinischen Verluste mit geistlichen Gebieten zu entschädigen. Seit der Stärkung des ter-

ritorialen Fürstentums in der Reformation waren die geistlichen Territorien ja diejenigen Objekte, auf die sich die Erwerbsgelüste der Landesherren konzentriert hatten. Diese Gelüste erhielten nun neue Nahrung durch die mit dem republikanischen Heer eindringenden aufklärerischen Gedanken der Staatssouveränität und Säkularisierung des kirchlichen Eigentums. So wurde das Schicksal der Kirche in Deutschland auf den Schlachtfeldern der Koalitionskriege entschieden. Noch 1798 sah man im Erzbistum Mainz Geistliche auf den Straßen, die sich freudig erregt die Nachricht von Nelsons Sieg bei Abukir mitteilten; nach den Siegen Napoleons bei Marengo und Hohenlinden jedoch war der Weg frei für die Verwirklichung der Entschädigungspläne auf Kosten der Kirche und der reichsstädtischen Territorien. So verbanden sich in diesen Jahren aufklärerisches Gedankengut, das politische Interesse Napoleons und landesherrliche Territorialpolitik.

Baden erhielt auf Grund der französisch-russischen Konvention vom 3. Juni 1802 zahlreiche Erwerbungen, die der Reichsdeputationshauptschluß nach der vorausgegangenen provisorischen Inbesitznahme bestätigte. Im Süden entstand aus isoliertem Neugewinn am Bodensee - dem Bistum Konstanz, den Abteien Petershausen und Salem sowie den Reichsstädten Überlingen und Pfullendorf – das Obere Fürstentum. Bis zur Abtretung an Württemberg (1806) gehörte dazu auch die im oberschwäbischen Raum gelegene Reichsstadt Biberach. Die Obere Markgrafschaft, vergrößert um die kleinen Besitzungen des Domstifts Basel (Istein und Schliengen) konnte noch nicht mit dem Kernland verklammert werden, obwohl in der Ortenau die Gebiete des Bistums Straßburg, der Reichsstädte Gengenbach (samt der Abtei), Offenburg und Zell, die nassau-usingische Herrschaft Lahr und das hessendarmstädtische Hanauer Land hinzukamen. Die Stammlande und dieser Neuerwerb wurden fortan als badische Markgrafschaft bezeichnet. Im Norden mußte Bayern auch auf die rechtsrheinischen Teile der Kurpfalz verzichten. Baden erhielt den Hauptteil mit den Städten Mannheim und Heidelberg und den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg und Bretten. Durch die Säkularisation des Bistums Speyer war für Baden die Verbindung zwischen der Markgrafschaft und der jetzt badischen Pfalzgrafschaft, zu der auch die speyerischen Gebiete gezogen wurden, hergestellt. Auf die Pfalzgrafschaft stützte sich die Kurwürde für Karl Friedrich. Noch 1803 wurde die Reichsstadt Wimpfen im Austausch für Kondominatsanteile und Enklaven an Hessen-Darmstadt abgetreten.

Der österreichische *Breisgau* und die Ortenau, die die letzte Lücke geschlossen hätten und deshalb auch auf Reitzensteins Wunschzettel gestanden hatten, gingen vorerst an den Herzog von Modena, als Entschädigung für seine oberitalienischen Verluste. Sein Schwiegersohn und baldiger Erbe war der Erzherzog Ferdinand. Aber Reitzenstein wußte, daß diese Gebiete für Baden nicht verloren waren, denn es konnte nicht im Interesse Frankreichs liegen, einen habsburgischen Erzherzog am Rhein zu haben.

Weitere Veränderungen bewirkte der Reichsdeputationshauptschluß in den benachbarten geistlichen und pfälzischen Gebieten. Der Fürst von Leiningen-Hardenberg, zuvor ausschließlich links des Rheines begütert, erhielt als Entschädigungslande die Kurmainzischen Oberämter Amorbach und (Tauber-)Bischofsheim samt der Abtei Amorbach, die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Ripperg sowie Kloster Gerlachsheim und die pfälzischen Oberämter Mosbach und Boxberg. Das mainzische Billigheim und Neudenau fielen an die gräflichen Linien Leiningen-Guntersblum und Leiningen-Heidesheim. Dem Grafen von Salm-Reifferscheidt wurde beiderseits der mittleren Jagst ein Ersatzterritorium aus dem mainzischen Oberamt Krautheim geschaffen. Im Austausch mit Leiningen erwarb er noch 1803 auch Gerlachsheim und Grünsfeld. Leiningen und Salm sind die beiden einzigen nennenswerten neuen Territorien im Bereich des späteren Baden. Außerdem kam damals Nassau-Oranien über die Abtei Weingarten in den Besitz von Hagnau. Auch die bodenständigen Fürsten bzw. Grafen von Löwenstein-Wertheim konnten ihr Territorium durch zuvor würzburgische Entschädigungen arrondieren, die fürstliche Linie mit der Abtei Bronnbach und Anteilen an Widdern, die gräfliche Linie mit Freudenberg und den linksmainischen Teilen des Amtes Rothenfels (dann Amt Steinfeld). Der Johanniterorden sollte mit den Breisgauklöstern abgefunden werden, da aber Habsburg-Modena die seiner Landeshoheit unterstehenden geistlichen Gebiete nicht herausgab, glückte lediglich die Übernahme der st. blasianischen Grafschaft Bonndorf.

Auf Widerstand stieß diese gewaltsame politische Flurbereinigung nicht. Die Bevölkerung ließ den Wechsel der Herrschaft nahezu gleichgültig über sich ergehen, obwohl diese willkürlich-rationale Verschiebung von Menschen und Ländern ohne Rücksicht auf historische Gegebenheiten und ohne legitime Grundlage vorgenommen wurde. Il nous faudra prendre tout ce que nous pourrons hatte die Devise Reitzensteins gelautet, als er auf den Ländermarkt nach Paris gefahren war.

Erhielt Baden 1803 um den niedrigen Preis seiner Neutralität zahlreiche Gebiete, so mußte es die Gewinne von 1805 durch Beteiligung am Krieg im Bündnis mit Frankreich und eine dynastische Verbindung mit dem Haus Bonaparte bezahlen. Noch während des dritten Koalitionskriegs 1805 besetzte Baden aufgrund eines Befehls Napoleons die benachbarten Orte der Reichsritterschaft und der Ritterorden. Durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 erwarb es als Hochzeitsgabe, die Napoleons Adoptivtochter Stephanie Beauharnais ihrem Gemahl, dem badischen Erbprinzen Karl, mitbrachte, die habsburg-modenasche Landgrafschaft Breisgau mit der alten Stammburg der Zähringer und die Ortenau. Die unmittelbar österreichisch gebliebenen Teile des Breisgaus, die Herrschaft Triberg und die Städte Villingen und Bräunlingen, gingen zunächst allerdings an Württemberg. Außerdem erhielt Baden die österreichische Stadt Konstanz und die Herrschaft Linz a. d. Aach und die Deutschordens-Kommende Mainau mit der Herrschaft Blumenfeld. Nicht verhindern konnte Reitzenstein indessen, daß mit dem Ende von Ritterschaft und Ritterorden die Grafschaft Bonndorf und mit dem Preßburger Frieden die österreichische Landgrafschaft Nellenburg an Württemberg fielen. Letzteres hatte ursprünglich auch einen großen Anteil am Breisgau bis zu einer Demarkationslinie vom Hühnersedel zum Kandel besetzt, dann aber doch herausgegeben.

Die Stellung der Reichsritter, schon vor 1800 von Preußen bestritten, ließ sich ab 1803 kaum mehr halten. Zahlreiche, auch kleine Territorien besetzten die ihnen benachbarten Ritterorte. Baden bildete jedoch in dieser Hinsicht eine Ausnahme und ging erst nach dem Schönbrunner Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805, der diese Unterwerfungen sanktionierte, gegen die Ritter vor. Dabei stieß es auf die Konkurrenz Württembergs und der kleineren Herrschaften, soweit die Ritterorte nicht ganz eindeutig innerhalb bisher badischen Gebiets lagen. Man vertrieb sich gegenseitig mit Waffengewalt und riß angeschlagene Hoheitszeichen wieder ab. Vertragliche Regelungen gelangen erst, als Baden die Souveränität über die kleineren Fürsten erlangt hatte und Württemberg sich zu teilweise bis 1810 dauernden Verhandlungen herbeiließ.

1806 schuf sich Napoleon im Rheinbund die politische Organisation, die das *dritte Deutschland* enger an Frankreich band und das alte Reich endgültig be-

seitigte. Die Belohnung, die Baden für seinen Beitritt erhielt, übertraf noch die von 1803. Im Zuge der Rangerhöhungen, die den alten ständischen Reichsverband auflösen sollten, wurde Baden zum Großherzogtum. Es erlangte die Souveränität über den gesamten Besitz der Fürsten und Grafen von Leiningen, über die löwenstein-wertheimischen Lande südlich des Mains, die salmschen nördlich der Jagst, das Fürstentum Fürstenberg ohne dessen den hohenzollerischen Landen benachbarte Herrschaften, die Landgrafschaft Klettgau des Fürsten von Schwarzenberg, die Duodezherrschaft Thengen des Fürsten von Auersperg und das nassauische Hagnau. Lediglich der dem Rheinbund beitretende Fürst von der Leyen konnte mit Hohengeroldseck dank seiner Beziehungen zu Frankreich souverän bleiben. Außerdem wurde dem Großherzogtum zu der mit dem Breisgau bereits übernommenen Souveränität über die Besitzungen der beiden Ritterorden jetzt die Übernahme auch der Niedergerichtsrechte und des Besitzes samt der Residenz des Johannitergroßpriors in Heitersheim zugestanden, ebenso die Souveränität über die von den jetzt mediatisierten Fürsten eingezogenen Ritterorte. Von Württemberg erwarb Baden die Grafschaft Bonndorf, die Städte Villingen und Bräunlingen. Der Abtretung der altwürttembergischen Stadt Tuttlingen verweigerte der König die Zustimmung, und der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1806 sprach die Stadt wieder Württemberg zu. Dafür erhielt Baden damals und im folgenden Vertrag vom 13. November 1806 die altwürttembergischen Exklaven im heutigen Baden (Sponeck, Nordweil, Altund Neulußheim, Unteröwisheim, Oberacker, Nußbaum u.a.). Außerdem bekam Baden nun auch noch die breisgauische Herrschaft Triberg und die Johanniterkommende Villingen sowie das Stadt Villinger Gebiet links der Brigach. Es überließ Württemberg dafür die Stadt Biberach, die ehemals bischöflichkonstanzische Herrschaft Konzenberg auf der Ostbaar, seine Exklaven auf den Fildern, den Anteil an Großgartach, den Anspruch auf die Ritterherrschaften Mühlheim an der Donau und Klingenberg, Neipperg, Schwaigern, Massenbach, Jagsthausen, Berlichingen. 1808 erhielt Baden in einem neuen Vertrag mit Württemberg noch den ehemals fürstenbergischen Ort Schlatt am Randen.

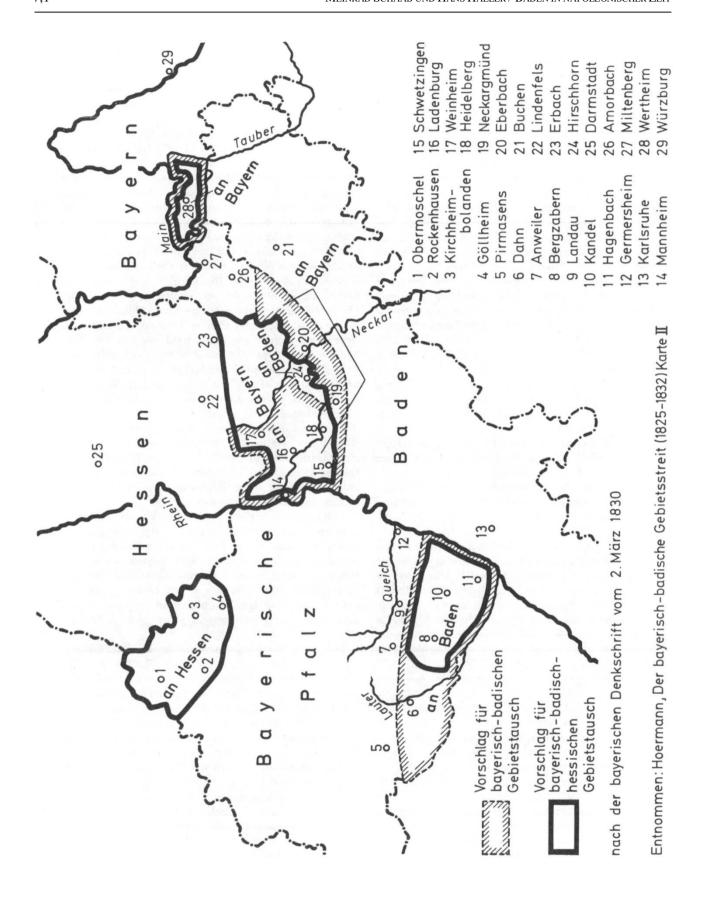
Die letzte große Stufe des Ländererwerbs leitete der Friede von Schönbrunn (1809) ein. Inzwischen hatte Baden als Napoleons Verbündeter in Spanien und gegen Österreich tatsächlich auf den Schlachtfeldern mit dem Blut seiner Soldaten Anspruch auf Neugewinn erkauft. Ein großer Ringtausch brachte es in den Genuß neuer Gebiete, da es selbst längst nicht mehr an den Gegner angrenzte. In einem Vertrag von 1810 trat Württemberg nach zähem Ringen die schon 1805 von Baden angestrebte Verbindung zwischen dem Schwarzwald- und dem Bodenseeterritorium, die Landgrafschaft Nellenburg ab, dazu auch die Souveränität

über die Ritterherrschaften im Hegau, Bodman, Steißlingen, Gottmadingen und Weiterdingen, sowie über Gutenstein und das einst salemische Stetten am kalten Markt. Damit war Württemberg im Hegau wieder auf seinen Besitz von vor 1803, den Hohentwiel, beschränkt. Weiter mußte es Teile seines Altterritoriums mit Orten der Oberämter Tuttlingen, St. Georgen (fast ganz), Hornberg (fast ganz), Maulbronn und Güglingen abgeben. Baden seinerseits gewährte Hessen-Darmstadt Anteil an der Kriegsbeute, indem es die leiningischen Ämter Amorbach und Miltenberg samt dem löwensteinischen Kleinheubach und den einstigen Ritterorten Laudenbach und Umpfenbach abgab. Dies alles fiel nach dem Wiener Kongreß an Bayern.

Damit waren die großen Erwerbsetappen abgeschlossen. Es kam in der Folgezeit nur noch zu einigen wenigen Arrondierungen: 1812 erhielt Baden von Hohenzollern-Sigmaringen im Tausch gegen das zur Herrschaft Gutenstein gehörige Dorf Ablach den Ort Rast, 1814, nach dem Pariser Frieden, die 1808 an Frankreich abgetretene Stadt Kehl. So war am Verhandlungstisch der Mittelstaat Baden geschaffen worden, als geschlossenes Territorium vom Bodensee bis an den Main reichend, mit einer schmalen Taille von nur 17 km Breite, zusammengesetzt aus der alten Markgrafschaft, der Kurpfalz, Vorderösterreich und der Summe der geistlichen und reichsunmittelbaren Territorien. Hatte die Markgrafschaft beim Regierungsantritt Karl Friedrichs 1738 eine Fläche von 29 Quadratmeilen mit 90 000 Einwohnern gehabt, so waren es am Ende seiner Regierungszeit 249 Quadratmeilen und 902 000 Einwohner.

Wenn die territoriale Umwandlung auch revolutionär, gewaltsam und in kürzester Zeit erfolgte, so erschien doch bereits den Zeitgenossen selbst die Beseitigung der geistlichen und adligen Territorien zugunsten eines geschlossenen souveränen Staatsgebildes unvermeidlich: Die Opfer der neuen Ordnung sind zu beklagen, meinte ein Flugblatt von 1806, aber der neuzeitliche Entwicklungsprozeß ist nicht aufzuhalten.

Das Ende Napoleons bedrohte das Großherzogtum, das am längsten an seiner Seite ausgehalten hatte, in seiner Existenz. Die Protektion Rußlands und Rivalitäten unter den Verbündeten sicherten zunächst den Fortbestand und ließen die Ansprüche Bayerns auf eine Gebietsverbindung zwischen Franken und der ihm jetzt zugesprochenen Rheinpfalz nicht durchdringen. Das kleine von der Leyen konnte sich dagegen nicht halten und wurde 1815/16 von Österreich eingezogen, das nun noch einmal gegen allen Zug der Entwicklung am Oberrhein einen Gebietssplitter übernahm. Es benutzte ihn als Tauschobjekt, um die Ansprüche Bayerns wenigstens in einem gewissen Umfang zu befriedigen. Baden trat 1819 das Amt Steinfeld an Bayern ab und erhielt dafür Hohengeroldseck. Damit waren die eigentlichen Erwerbungen abgeschlossen.



Da Karl Friedrichs Sohn Großherzog Karl (1811 bis 1818) keine Erben hinterließ und eine Fortsetzung der Dynastie nur über die Nachkommen aus der morganatischen zweiten Ehe Karl Friedrichs möglich war, blieb der Fortbestand des Großherzogtums weiterhin gefährdet. Durch Erlaß einer Thronfolgeordnung 1817, wieder durch Rußlands Vermittlung von den Großmächten anerkannt, und durch die liberale Verfassung von 1818 wurde eine endgültige Sicherung nach außen und innen erreicht. Bayerische Gebietsansprüche tauchten zwar noch einmal auf, vermochten den Status quo aber nicht mehr zu beeinflussen. (Vgl. dazu die Abbildung S. 4.) Aufgrund einer Bayern gegenüber eingegangenen Verpflichtung zahlte Österreich bis zum Ersten Weltkrieg Entschädigungen dafür, daß kein gebietsmäßiger Zusammenhang (Kontiguität) zwischen Franken und der Rheinpfalz zustande kam.

Die badischen Grenzen änderten sich in der Folge nur durch kleine Austauschverträge und die Rheinkorrektion. Im Tausch vom 28. Juni 1843 mit Württemberg kamen noch die Dörfer Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach hinzu, während der Anteil an den Kondominatsorten Widdern und Edelfingen abgetreten wurde. Der Vertrag zwischen Bayern und Baden zur Rheinkorrektion von 1825 bestimmte, daß der jeweils neue Talweg des Stromes die Landesgrenze bilden sollte. Dementsprechend übernahm Baden 1839 die sog. Ketscher Insel, Bayern (Bayerische Pfalz) den Koller. Letzterer wurde bereits 1840 gegen Vorgelände der Festung Germersheim wieder ausgetauscht. 1872 ging der Angelhof an Bayern über.

Mittelalterliche Verhältnisse waren bis an die Schwelle des 20. Jahrhunderts in Kürnbach bestehen geblieben, einem nach Hausgrundstücken abgeteilten Kondominat zwischen Baden (ursprünglich Württemberg) und Hessen. 1905 wurde es durch Staatsvertrag beendet. Baden erhielt ganz Kürnbach und trat dafür einige Waldgebiete im Neckarsteinacher Zipfel an Hessen ab. Damit war der Gebietsstand erreicht, den das Land Baden bis zu seinem Ende 1945 umfaßte.

II. Erläuterungen zur Karte

Das Werden des modernen Baden hat schon mehrfach kartographische Darstellung gefunden. Für den Historischen Atlas sollte aber über diese großmaßstäblichen Versuche hinaus mehr topographische und verfassungsrechtliche Genauigkeit erreicht werden, dabei mußten auch die Zwischenstufen zwischen 1800 und dem Erwerb durch Baden Berücksichtigung finden. Ein solches Vorgehen hat zusätzlich den Vorteil, daß innerhalb Badens die Standesherrschaften erkennbar bleiben. Damit wird manches, was auf der Karte 7,4 über die Verwaltungsorganisation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erscheint, besser verständlich.

Der Anschluß an die Karte 6,9 über die territoriale Gliederung von 1800 ist ebenfalls jederzeit herstellbar.

Die Periodisierung der badischen Erwerbungen lag auf der Hand. Es wurden die großen Etappen 1803, 1805/6, 1810 gewählt, die Übernahme der Ritterorte, die vor dem übrigen Erwerb 1805 einsetzt und sich bis 1810 hinzieht, mit einer eigenen Farbe dargestellt. Nur kleinen Raum beanspruchen alle folgenden Änderungen bis zu den letzten Folgen des Wiener Kongresses und die späteren Grenzbereinigungen. Bei der Rheinkorrektion wurden nur die größten Umschichtungen berücksichtigt, andere weggelassen, zumal nur für das Gebiet nördlich Speyer Untersuchungen vorliegen.

Die hochadligen Zwischenbesitzer sowie die Altterritorien des Hochadels wurden durch einfache Schraffuren angedeutet. Sie stellen die späteren Standesherrschaften dar mit Ausnahme derer, die für Seitenlinien des Zähringerhauses erst während der Säkularisation eingerichtet wurden. Ein Punktraster hebt die geistlichen Zwischenbesitzer (Johanniter), die natürlich nicht als Standesherrschaft fortbestanden, davon ab. Kreuzraster sollte dagegen Zwischenlösungen von habsburgischer Seite andeuten, wie die Sekundogenitur Habsburg-Modena und das für kurze Zeit von Österreich eingezogene Hohengeroldseck, beides wurden keine Standesherrschaften.

Konsequenterweise hätte bei den Zwischenbesitzern auch Württemberg eingetragen werden müssen. Da dies aber in Karte 7,2 eine eigene Darstellung erhält und die Eintragungen die Baden-Karte nur verwirrt hätten, wurde darauf verzichtet.

Gerade die Vergleichbarkeit zu den Territorialkarten vor und um 1800 erfordert ein mit diesen möglichst einheitliches methodisches Vorgehen. So wurde auch für die Entwicklung seit 1802/03 die Landeshoheit, in Zweifelsfällen das Steuer- und Waffenrecht, als entscheidend für die Eintragung angesehen. Nun haben sich aber die vielen Verträge und Befehle zur territorialen Umgliederung dieser Zeit keineswegs ausschließlich nach der so definierten Landeshoheit gerichtet. Oft war die Ortsherrschaft entscheidender, manchmal blieb auch unklar, woran man sich halten sollte, und hatten die alten geschichteten Herrschaftsverhältnisse bis zu weiteren Austauschverhandlungen Bestand, wenn auch die Tendenz immer mehr zum einheitlichen modernen Flächenstaat hinging. Dieser wurde völlig erst mit der Abschaffung von Standesund Patrimonialgerichtsbarkeit 1849 erreicht.

Zur Grundkarte braucht hier nichts mehr eigens gesagt zu werden. Es genügt der Verweis auf die Erläuterungen in 2,2 und 6,3. Die Flächenfärbung gibt analog zu den vorausliegenden Territorialkarten die Landeshoheit nach Steuer- und Waffenrecht an. Bei solcher Definition von Landeshoheit ist vor allem eine Entscheidung über die unter österreichischer Landeshoheit stehenden Gebiete schwierig. Schaut man

nach dem Steuer- und Waffenrecht, so fallen verschiedene Teile, etwa der Landgrafschaft Nellenburg nicht unter die habsburgische Landeshoheit, die dort nur aufgrund von Gesetzgebungsrecht, Appellationsinstanz, Zoll- und Bergregal beansprucht wurde. Diese weitgefaßte Landeshoheit kann um so eher vernachlässigt werden, als sie auch nicht zum Kriterium für die territoriale Nachfolge wurde. Dagegen werden etwa die Besitzungen des Deutschen Ordens oder der Johanniter 1806 eigens erwähnt, obwohl das Steuer- und Waffenrecht schon 1805 mit dem Breisgau an Baden gefallen waren. In diesem Falle unterbleibt ebenfalls eine Berücksichtigung. Nur die vier Dörfer um Heitersheim, für die die vorderösterreichische Regierung bereits das Steuerrecht den Johannitern überlassen hatte, sind doch auf der Karte eingetragen, obwohl auch hier neben Vertretung in den breisgauischen Landständen österreichisches Waffenrecht galt.

Ein solch konsequentes Verfahren brachte es aber mit sich, daß gegenüber den bisherigen kartographischen und schriftlichen Darstellungen und dem Wortlaut publizierter Verträge z.T. abweichende Eintragungen vorgenommen werden mußten. Es wurde versucht, das durch Randfärbungen – die allerdings in anderen Zeiträumen auch als Signatur für Verlust Verwendung fand – anzudeuten. So ist bei den schwierigen Fragen im Hegau verfahren worden, wobei das Steuer- und Waffenrecht des Ritterkantons den Ausschlag gab; entsprechende Innenfärbungen machen aber den früheren Erwerb der Ortsherrschaft durch Baden und damit auch die folgenden Verwicklungen zwischen Baden und Württemberg deutlich.

Das Gebiet der Reichsritterschaft warf auch sonst Schwierigkeiten auf. 1. steuerte zur Ritterschaft auch eine ganze Reihe von Dörfern, deren Ortsherrschaft die Landesherrn bereits im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts an sich gebracht hatten. 2. ging die Mediatisierung der Ritterschaft in mehreren Etappen vor sich. Die willkürlichen Übergriffe vor 1805 wurden dabei nicht beachtet, doch mußte ein Unterschied zwischen den Ritterorten gemacht werden, die Baden aufgrund von Napoleons Tagesbefehl unmittelbar an sich bringen konnte, und denen, die erst im Verlauf späterer Verhandlungen nach der ersten Besetzung durch Württemberg oder andere Territorialherren Baden zugesprochen wurden. Die grüne Randfarbe läßt in beiden Fällen den Ursprung der Landeshoheit aus der Ritterschaft erkennen und macht in Verbindung mit der Karte von 1800 deutlich, daß es sich fortan um Patrimonialherrschaften handelt, nicht um Gebiete der Standesherrn, auch wenn diese Orte z.B. durch Leiningen schon vor der Besetzung durch Baden eingezogen waren.

Die letzten Fragen, vor allem die nach dem Zustandekommen und der inneren Herrschaftsstruktur der erst 1810 von Württemberg abgegebenen Gebiete, kann erst der Vergleich mit der Karte 7,2 bringen.

Dieser Vergleich wird darüber hinaus auch eine Aussage über die Verschiedenheit in der Entwicklung Badens und Württembergs in der Napoleonischen Zeit ermöglichen, was dem folgenden Beiwort vorbehalten bleiben muß.

III. Quellen und Literatur

Ouellen:

Kurfürstlich-Badische Landesorganisation in dreizehn Edikten samt Beilagen und Anhang. 1803.

Kurbadisches Regierungsblatt 1-4. 1803-1806.

Grossherzoglich-Badisches Regierungsblatt 5-14. 1807-1816.

Grossherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt 15-42. 1817-1845.

Grossherzoglich-Badisches Regierungsblatt 43-66. 1846-1868.

Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, nebst vollständigem Ortsverzeichnis. 1885.

Universal-Lexikon vom Großherzogtum Baden. 1847.

Literatur:

Andreas, W.: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802-1818. 1. 1913.

Arnot, E.: Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 101 (1963) S. 157-264, 436-531.

BADER, K. S.: Die badische Verfassung von 1818 und ein Jahrhundert badischer Verfassungswirklichkeit. In: Oberrheinische Studien 2 (1973) S. 49-60.

HAEBLER, R. G.: Badische Geschichte. 1951.

HERZFELD, H.: Das Land Baden. 1948.

HÖLZLE, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Geschichtliche Karte des reichsdeutschen und benachbarten Gebiets (1: 200 000). Hg. Württ. Statist. Landesamt 1938. Mit Beiwort von E. HÖLZLE unter Mitwirkung von H. KLUGE.

HOERMANN, L.: Der bayrisch-badische Gebietsstreit (1825 bis 1832). 1938.

SCHNABEL, F.: Sigismund von Reitzenstein. Der Begründer des badischen Staates. 1927.

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Amtliche Kreisbeschreibung:

Heidelberg und Mannheim. Die Stadt- und Landkreise. 1. 1966; 2.1968; 3.1970.

Der Landkreis Konstanz. 1. 1968; 2. 1969.

Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. 1,1.1965; 1,2.1965; 2,1.1972.

WEECH, F. v.: Badische Geschichte. 1890.

Als Anhang werden auszugsweise das heutige Land Baden-Württemberg betreffende Artikel des Reichsdeputationshauptschlusses wiedergegeben. Auszüge aus weiteren Vertragstexten zur Neugliederung in der napoleonischen Zeit vgl. Anhang zu Beiwort 7,2.

Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation¹ (Regensburg;, den 25. Februar 1803)

(Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 1803)

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§ 1. Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Österreich, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Bistümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Übereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und König als Souverain der Erbstaaten und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die neuen Besitzer über . . .

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des vierten Artikels des Lüneviller Friedensschlusses besitzen; welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

§ 2. Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein, und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: . . .

Die Abteyen Wengen, Söflingen, Elchingen, Kaisersheim. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Heide.

§ 5. Dem Markgrafen von Baaden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. f.: Das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner: die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; femer die Hessischen Ämter: Lichtenau und Wildstädt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehringen, die Probstei und das Stift Odenheim, und die Abtey Salmannsweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen;

Nach HUBER, E. R., Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1.1961. S. 1ff. endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

§ 6. Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté: die Probstey Ellwangen; die Stifter, Abteyen und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürrenmettstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; . . .

§ 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Visch, Pannenerden und Mühlingen; und für seine Domänen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgischen.

§ 11. Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschaft Neu-Ravensburg . . .

§ 14. Dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim für die Grafschaft Pütlingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzischen Dörfer Würth und Trennfurt; die Wirzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Wirzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die Wirzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim; jedoch unter der Clausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Wertheim, für die Grafschaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

§ 18. Dem Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Falkenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohischen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und der östliche Theil des Gebiets von Carlsberg; alles unter der Clausel, das nöthige Gebiet zu einer militairischen Straße und direkten ununterbrochenen Communication von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparder Zoll: die schon erwähnten beständigen Renten von 600 Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Rechte und Ansprüche auf die 7 Dörfer Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster, und des östlichen Theils vom Carlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte, von der äußersten Gränze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

§ 20. Dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Daxburg und die Herrschaft Weikersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg. Nämlich:

Dem Fürsten von Leiningen: die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter: Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rückberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum, für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim, für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerei Neidenau, und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange (enclos), und eine immerwährende Rente von 3,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie: die Abtey Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi.

§ 24. Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete, und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnißmäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbaren Abteyen und Klöster: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weissenau und Isny, mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird die Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:

Dem Grafen von Aspremont-Lynden, wegen Reckheim: die Abtey Baindt, und eine jährliche Rente mit 850 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim, wegen Pyrmont und Ollbrükken: die Abtey Hegbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen, und der zu diesem letzten Antheile bestimmten 500 Jauchert Wald), ferner: eine jährliche Rente von 1,300 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Beilstein: die Abtey Ochsenhausen (mit Ausschluß des Amtes Tannheim), unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20,000 Gulden – nämlich an den Grafen von Aspremont 850 Gulden – an den Grafen von Quant 11,000 Gulden – an den Grafen von Wartemberg 8,150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Ostein, wegen Mylendonk: die Abtey Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Pleß), unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9,000 Gulden, nämlich an den Grafen von Bassenheim 1,3000 Gulden – an den Grafen von Plettenberg 6,000 Gulden – an den Grafen von Goltstein 1,7000 Gulden, hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Wittem und Eyß: die Hegbachischen Orte Miedingen und Sullmingen, sammt dem Zehenden in Baltringen, und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Miedingen zunächst angrenzenden Walddistrikten Wolfloch, Laitbühl und Schneckenkau zuzumessen sind; nebst dem: eine jährliche Rente mit 6,000 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen Quadt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtey und Stadt Isny, und eine jährliche Rente mit 11,000 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfes Winterrieden), unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2,000 Gulden, nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1,500 Gulden, und an den Grafen von Hallberg 500 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Sinzendorf, wegen der Burggrafschaft, Rheineck: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit 1,500 Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsstein und Dollendorf: die Abteyen Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5,500 Gulden – an den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1,110 Gulden – an den Grafen von Hallberg 6,880 Gulden – an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein 260 Gulden – an den Grafen von Goltstein 150 Gulden, hinaus zu zahlen

Dem Grafen von Törring, wegen Gronsfeld: die Abtey Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg: die Abtey Roth und eine jährliche Rente von 8,150 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Wartemberg, für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: das Buxheimische Dorf Pleß, und eine jährliche Rente mit 5,500 Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Goltstein, wegen Schlenacken: ein jährliche Rente von 1,850 Gulden, nämlich von Buxheim 1,700 Gulden, von Schussenried 150 Gulden.

Dem Grafen von Hallberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim: eine jährliche Rente von 7,380 Gulden, nämlich von Schussenried 6.880 Gulden, und von Tannheim 500 Gulden.

Dem Grafen von Nesselrod-Reichenstein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente mit 260 Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen, für das Amt Hoheneinöden: eine jährliche Rente mit 1,110 Gulden von Schussenried.